

Inhalt:

1. Ehrenamtspauschale: Frist zur Satzungsanpassung erneut verlängert
2. Seminare für Vereine
3. Satzungsregelung zur Selbstlosigkeit: Kein Verbot von Vergütungen
4. Rund um den Vereinsinfobrief

1. Ehrenamtspauschale: Frist zur Satzungsanpassung erneut verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) macht mit einem Schreiben vom 14.10.2009 weitere Vorgaben zur Anwendung des Ehrenamts-Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Frist zur Anpassung der Satzung bei Vergütungen an Vorstandsmitglieder wird aber erneut verlängert - bis Ende 2010.

Für Vorstandsmitglieder, die in den Genuss der Ehrenamtspauschale kommen wollen, gilt unverändert, dass dafür eine Satzungsgrundlage bestehen muss. Nach Auffassung des BMF ist der Vorstand im Verein nach BGB nämlich grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen brauchen deswegen eine Erlaubnis durch die Satzung, die diese („nachgiebige“) gesetzliche Regelung abändert.

Grundsätzlich muss das übrigens für **alle satzungsmäßig bestellten Organträger** des Vereins gelten, also z. B. Geschäftsführer in der Stellung eines „besonderen Vertreters“ oder Abteilungsleiter.

Einzige Ausnahme: Ein **pauschaler Auslagenersatz** (z. B. für Büro-, Telefon- oder Fahrtkosten). Übersteigen die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht, kann hierfür die Ehrenamtspauschale auch ohne entsprechende Satzungsregelung genutzt werden.

Das gilt aber nur für die Erstattung des tatsächlichen Aufwands. Zahlungen für Arbeits- oder Zeitaufwand fallen nicht darunter. Das betrifft z. B. Sitzungsgelder oder andere Zahlungen, die einen Gehaltsausfall ausgleichen sollen. Als Vergütungen gelten auch Zahlungen, die an den Verein zurückgespendet wurden oder Zahlungsansprüche, auf deren Auszahlung (im Rahmen einer **Aufwandsspende**) verzichtet wurde.

Keine Satzungsregelung ist erforderlich bei Vergütungen an andere Mitarbeiter, Helfer oder Mitglieder im Verein. Voraussetzung ist aber immer, dass eine entsprechenden Arbeitsleistung erbracht wurde und die Vergütung dafür angemessen ist.

Welche Vereine müssen ihre Satzung anpassen?

Eine Satzungsregelung, die die Vergütung von Vorstandsmitgliedern erlaubt, müssen Vereine haben, die

- künftig solche Vergütungen zahlen wollen
- die Ehrenamtspauschale bereits für Vorstandsvergütungen genutzt haben. Hier sind die Zahlungen nur dann ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit, wenn die Satzung **bis 31.12.2010** entsprechend angepasst wird.

Besondere Vorgaben für die entsprechenden Satzungsklauseln macht das BMF nicht. Hier kommt es auf den vereinsinternen Regelungsbedarf an.

Empfehlung: Ist zur Nutzung der Ehrenamtspauschale eine Satzungsänderung nötig, sollten Sie überprüfen, ob Ihre Satzung der **neuen Steuer-Mustersatzung** entspricht. Das betrifft besonders die Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke. Entspricht diese Satzungsregelung nicht den gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung, kann nach neuer Rechtsprechung der ermäßigte Steuersatz im Zweckbetrieb nicht in Anspruch genommen werden (dazu im [Vereinsinfobrief Nr. 188](#)).

Vertiefte Informationen zu Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterpauschale bekommen Sie im [kostenlosen Online-Dialog-Seminar des "VereinsBrief"](#) am 17. November.

>> [Schreiben dem BMF vom 14.10.2009](#)

2. Seminare für Vereine

1. Berliner Fachtage Vereine und Gemeinnützigkeit

Die Fachinformationsveranstaltung für den Vereinsvorstand

Berlin, 7. und 8. November 2009

Vereine steuerlich optimieren

München, 24.10.09

Vereine als Arbeitgeber

Berlin, 24.10.09

Frankfurt/M., 31.10.09

Buchhaltung in gemeinnützigen Vereinen

Hamburg, 14.11.09

Steuerliche Haftungsrisiken und Fallstricke bei Vereinen

Frankfurt/M., 30.10.09

>> [Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

3. Satzungsregelung zur Selbstlosigkeit: Kein Verbot von Vergütungen

Vielfach taucht in Zusammenhang mit der Vergütungsregelung für Vorstandsmitglieder (oder andere Mitarbeiter im Verein) die Frage auf, ob die Satzungsregelungen zur Selbstlosigkeit einer Bezahlung nicht entgegen stehen.

In der Satzung gemeinnütziger Vereine muss u.a. zwingend folgende Regelung stehen:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“

Diese Regelung verbietet aber nicht grundsätzlich Vergütungen an (Vorstands-)Mitglieder oder Dritte. Zuwendung bedeutet hier nämlich: unentgeltliche Zuwendung – also Zahlungen ohne Gegenleistung. Steht der Zahlung eine angemessene Gegenleistung gegenüber, sind Vergütungen erlaubt. Das gilt auch für Mitglieder. Die Satzungsregelung wird deshalb zur Klarstellung häufig erweitert:

„Die Mitglieder erhalten **in ihrer Eigenschaft als Mitglieder** keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist diese Ergänzung nicht nötig. Vereinsrechtlich stellt sie aber klar, dass Mitglieder grundsätzlich für Tätigkeiten bezahlt werden können. Aus der Formulierung der Steuer-Mustersatzung könnte nämlich u.U. die Auffassung abgeleitet werden, die Satzung würde alle Mitarbeiter im Verein zur Ehrenamtlichkeit verpflichten.

Das BMF stellt in seinem aktuellen Schreiben zur Ehrenamtpauschale übrigens klar, dass eine weitere Pflichtklausel keine indirekte Erlaubnis von Vorstandsvergütungen bedeutet:

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Daraus lässt sich also nicht ableiten, dass Vergütungen an Vorstandsmitglieder erlaubt seien.

Vertiefte Informationen zu Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterpauschale bekommen Sie im [kostenlosen Online-Dialog-Seminar des "VereinsBrief"](#) am 17. November.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere [Newsrubrik](#).
- **Werben im Vereinsinfobrief:** [Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter \[www.vereinsknowhow.de/werbung.htm\]\(http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm\)](#)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl